

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Mehr- und Minderstunden von Lehrkräften nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 23.09.2019

Aus der Antwort der Landesregierung (Drucksache 18/2729, 31.01.2019) auf die Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Sylvia Bruns und Susanne Victoria Schütz (FDP) mit dem Titel „Mehrarbeit von Lehrkräften“ (Drucksache 18/2613, 17.01.2019) geht hervor, dass die Landesregierung zwischen „Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG) und den Mehr- oder Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule)“ differenziert.

Zu der letztgenannten Möglichkeit heißt es hier:

„Mit dem flexiblen Unterrichtseinsatz nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule besteht die Möglichkeit, aus dienstlichen Gründen auf Anordnung der Schulleitung oder auf Antrag der Lehrkraft, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung abzuweichen. Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann wöchentlich um bis zu vier Stunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Dabei sollen die hierdurch entstehenden Mehr- oder Minderzeiten die Grenze von 40 Stunden pro Schulhalbjahr nicht überschreiten. Ein Ausgleich hierbei entstehender Mehrzeiten kann ausschließlich in Form von Freizeit erfolgen.“

In der Antwort auf die oben genannte Anfrage führte die Landesregierung aus: „Mehr- oder Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule werden statistisch nicht erfasst.“ Auf der Herbsttagung des Schulleitungsverbandes Niedersachsen am 18.09.2019 teilte ein Schulleiter öffentlich mit, dass die Landesschulbehörde die vorhandenen Mehr- und Minderzeiten abgefragt habe. Insofern gehen die Fragesteller davon aus, dass nunmehr die folgenden Fragen durch die Landesregierung beantwortet werden können.

1. Wie viele Mehrstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) wurden in den vergangenen fünf Schuljahren von den Lehrkräften in Niedersachsen angesammelt (bitte aufschlüsseln nach Schulform und -jahr)?
2. Wie viele Minderstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) wurden in den vergangenen fünf Schuljahren von den Lehrkräften in Niedersachsen angesammelt (bitte aufschlüsseln nach Schulform und -jahr)?
3. Wie werden die Mehrstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule), welche zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden sind, abgegolten?
4. Wie werden die Minderstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule), welche zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden sind, ausgeglichen?
5. Wie viele Lehrkräfte waren in den vergangenen fünf Jahren nicht bis zum Tag ihrer Pensionierung für den Unterricht einsetzbar, weil angesammelte Mehrstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) vor dem Tag der Pensionierung abgebaut wurden (bitte nach Schulform, Schuljahr und Anzahl der ausgeglichenen Mehrstunden aufschlüsseln)?
6. Wie viele geleistet Mehrstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) konnten in den vergangenen fünf Schuljahren nicht ausgeglichen werden (bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, -form und Grund)?

7. Wie viele Minderstunden (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) konnten in den vergangenen fünf Schuljahren nicht ausgeglichen werden (bitte aufschlüsseln nach Schuljahr, -form und Grund)?
8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Abbau und zur Verhinderung der Mehrarbeit (nach § 4 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule) von Lehrkräften, und welche Erfolge lassen sich dadurch bisher verzeichnen?

(Verteilt am 25.09.2019)